

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung von Steiermark vom [...] mit welcher auf der Bahnhofstraße zwischen Wundschuh und Wildon eine Geschwindigkeitsbeschränkung und ein Überholverbot erlassen wird

Auf Grund § 43 Abs 1 lit b und § 94a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. I 154/2021, wird verordnet:

§ 1

Auf der Gemeindestraße „Bahnhofstraße“ welche zwischen Wundschuh und Wildon verläuft, werden Verkehrsmaßnahmen entsprechend des beiliegenden Planes – mit der Plannummer FW11 StVO - Lageplan Gemeindestraße Bahnhofstraße vom 13.09.2022, der einen integrierenden Verordnungsbestandteil bildet – verordnet.

§ 2

Diese Verordnung ist durch die Straßenverkehrszeichen „Überholen verboten“ gemäß § 52 lit 4a StVO und „Ende des Überholverbotes“ gemäß § 52 lit 4b StVO, sowie „Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“ gemäß § 52 lit 10a StVO und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit 10b StVO kundzumachen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Drexler